

**Hintergrundinformationen zur landwirtschaftlichen Sozialversicherung**

(Vorlage für die Arbeitskreissitzungen Agrarpolitik und Deutsche Jungwinzer am 5.9.06)

**Landwirtschaftliche Sozialversicherung (LSV oder ASV):**

- ASV ist Sondersystem der sozialen Sicherung, dass auf spezifische Bedürfnisse der LandwirtInnen und ihrer Familien zugeschnitten ist
- die agrarsozialen Sicherungssysteme sind gekennzeichnet durch einen dauerhaften Rückgang der Anzahl der BeitragszahlerInnen bei Anstieg der LeistungsempfängerInnen
- Bundeszuschüsse zur landwirtschaftlichen Sozialversicherung mildern Folgen des betriebswirtschaftlich und agrarpolitisch bedingten Strukturwandels ab

? Aufbau der landwirtschaftlichen Sozialversicherung

Einrichtung	Träger
Landwirtschaftliche Sozialversicherung (LUV)	Landwirtschaftliche Sozialversicherungsträger (LSV-Träger)
Landwirtschaftliche Unfallversicherung (LSV)	Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaften (LBG)
Alterssicherung der Landwirte (AdL)	Landwirtschaftliche Alterskasse
Landwirtschaftliche Krankenversicherung (LKV)	Landwirtschaftliche Krankenkasse (LKK)
Landwirtschaftliche Pflegeversicherung (LPfIV)	Pflegekasse (LPfIK)

? Agrarhaushalt 2006

- der Bundesrat verabschiedete Ende Juni 2006 den Agrarhaushalt 2006, insg. stehen in 2006 5,05 Milliarden € zur Verfügung, davon entfallen ca. 75 % auf die ASV

- auf die Landwirtschaftliche Alterssicherung entfallen 2,35 Mrd. € auf die Landwirtschaftliche Krankenversicherung 1,125 Mrd. € auf die Landwirtschaftliche Unfallversicherung 200 Mio. €
- eine globale Minderausgabe gibt es 2006 nicht

<b>Haushalt des Bundeslandwirtschaftsministeriums, gesamt und ASV, Vergleich für 2005 und 2006 (in Mio. €)</b>		
Position	2005	2006
Landwirtschaftliche Sozialversicherung, gesamt	3677,0	3779,7
-davon Alterssicherung	2300,0	2350,0
-davon Unfallversicherung	200,0	200,0
-davon Landabgabenrente	73,0	65,0
-davon Krankenversicherung	1093,0	1125,0
-davon Zusatzaltersversorgung	15,0	17,7
Produktionsaufgabenrente	46,0	22,0
Globale Minderausgabe	-50,0	0
<b>Summe Agrarhaushalt</b>	<b>5107,0</b>	<b>5046,4</b>

### ? Organisationsreform:

- in 2001 wurde das Gesetz zur Organisationsreform in der landwirtschaftlichen Sozialversicherung verabschiedet mit dem Ziel der Kostenreduzierung in den Strukturen der Verwaltungen
- heute gibt es 9 LSV-Träger gegenüber 21 Verwaltungsgemeinschaften der LSV-Träger vor ca. 10 Jahren
- der Bundesrechnungshof hat 2006 einen Berichtsentwurf über die Umsetzung und Weiterentwicklung der Organisationsreform in der LSV erstellt
- dieser Entwurf stößt auf große Kritik der Träger der landwirtschaftlichen Sozialversicherung und der Spitzenverbände- es werden laut Stellungnahme die positiven Entwicklungen zur Umsetzung der Organisationsreform in der LSV unzureichend gewürdigt, zudem wird ein oberflächlicher Umgang mit den Geschäfts- und Rechnungsergebnissen der LSV-Träger kritisiert

### Landwirtschaftliche Unfallversicherung (LUV):

- die landwirtschaftliche Unfallversicherung ist eine Pflichtversicherung für die LandwirtInnen
- wegen der besonderen Verhältnisse in der Land- und Forstwirtschaft ist die LUV gegenüber der allgemeinen gesetzlichen Unfallversicherung eigenständig geregelt
- die LUV ist eine genossenschaftliche Eigenhilfe aller in der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft zusammengeschlossenen Unternehmen
- die Festsetzung des Beitragsmaßstabes und der Beitragshöhe erfolgt in den landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften durch die regionale Selbstverwaltung entsprechend der strukturellen Bedingungen
- daher sind Beitragshöhen, Beitragsstrukturen und Beitragsmaßstäbe unterschiedlich
- eine Absenkung von Bundesmitteln zur LUV bedingt ein höheres Beitragsaufkommen durch die versicherten LandwirtInnen (Vergleich: 1998: 314,4 Mio. €, 2006: 200,0 Mio. €, s.o.)

### ? Verwaltungsvereinfachungsgesetz

- mit dem Verwaltungsvereinfachungsgesetz (Bundestagsbeschluss vom 27.01.2005 und Bundesratszustimmung vom 18.02.2005) treten folgende Änderungen im Leistungsspektrum am Tag nach der Verkündung in Kraft:

1. Erhöhung der Versicherungsbefreiungsgrenze von 0,12 ha auf 0,25 ha
2. Einführung einer generellen angemessenen Selbstbeteiligung der Versicherten bei der Gewährung einer Betriebs- und Haushaltshilfe bei Mehrleistungen
3. teilweise oder vollständige Streichung der Zahlung einer Unfallrente für landwirtschaftliche UnternehmerInnen und deren mitarbeitenden Ehegatten / LebenspartnerInnen in den ersten 13 Wochen
4. Verringerung des Jahresarbeitsverdienstes (Bemessungsgrundlage, nach der die Unfallrenten berechnet werden; das ist normalerweise das Arbeitseinkommen des Verletzten im Jahr vor dem Unfall)
  - für Versicherte, die zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles das 65. Lebensjahr vollendet haben um
    - 65 % für Versicherte, die im Zeitpunkt des Versicherungsfalles das 75. Lebensjahr vollendet haben
    - 50 % für Versicherte, die im Zeitpunkt des Versicherungsfalles das 70. Lebensjahr und noch nicht das 75. Lebensjahr vollendet haben,
    - 35 % für alle übrigen Versicherten

- für Versicherte, die im Zeitpunkt des Versicherungsfalles das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet und die Anspruch auf
  - vorzeitige Altersrente oder Rente wegen voller Erwerbsminderung aus der Alterssicherung der Landwirte (AdL),
  - Witwen- oder Witwerrente aus der AdL wegen Erwerbsminderung,
  - Überrückungsgeld aus der AdL oder
  - Produktionsaufgaberente nach dem Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit
  - haben, um 35 %.

5. Möglichkeit der Erhöhung des Jahresarbeitsverdienstes um bis zu 50 % für landwirtschaftliche UnternehmerInnen, deren mitarbeitenden Ehegatten / LebenspartnerInnen und regelmäßig wie landwirtschaftliche UnternehmerInnen selbständig Tätige

Die Änderungen zu den Punkten 2 und 3 gelten nicht für Versicherungsfälle und Leistungsansprüchen, die vor dem 1. Januar 2006 entstanden sind. Die Änderungen zu den Punkten 4 und 5 sind nur auf Versicherungsfälle anzuwenden, die am Tag des Inkrafttretens und danach entstanden sind.

#### ? Strategiepapier des DBV

- DBV hat Strategiepapier zur ASV im Präsidium im Mai 2006 beschlossen
- DBV hält Reformbedarf insb. für die LUV für unumgänglich
- DBV fordert Umstellung des bisherigen Umlageverfahrens in ein Kapitaldeckungsverfahren, wobei als Voraussetzung eine dauerhafte Übernahme des jährlichen Rentenbestandes von derzeit ca. 420 Mio. € durch den Bund angegeben wird – damit wird laut DBV die Grundlage geschaffen für ein eigenständiges LUV-System ohne die Notwendigkeit von Bundesmitteln
- in dem Kapitaldeckungsverfahren würden die Mittel zur Finanzierung von Neurenten ausschließlich von den Beitragszahlern aufgebracht
- DBV fordert eine Reduzierung des Leistungsspektrums und die Konzentration auf Absicherung der schweren Unfälle
- DBV fordert bundesweit einheitlichen Beitragsmaßstab bei regionaler Beitragsfestsetzung, wobei eine Orientierung am Unfallrisiko und am Arbeitsbedarf erfolgen muss

#### ? Aktuelles von der Bundesebene

zum Kapitaldeckungsverfahren:

- im Juli 2006 äußerte BM Seehofer, dass er eine Umstellung der LUV auf ein kapitalgedecktes System nicht ausschließt ; als Voraussetzung für Systemwechsel bei Neurenten nannte er Finanzierung des vorhandenen Rentenbestandes
- derzeit würden alle Möglichkeiten geprüft, z.B. Realisierung von Sparpotenzialen innerhalb des Systems, Änderungen im Leistungsrecht, Einsparungen bei den Verwaltungskosten, Nutzung von Rücklagen der Berufsgenossenschaften
- dazu, ob eine Umstellung gelingen könnte, wollte Seehofer sich nicht äußern, sondern erst die laufenden Analysen abwarten

zur Privatisierung:

- im Juni 2006 äußerte BM Seehofer Überlegungen zu einer Privatisierung der LUV
- er äußerte, dass er die Unfallversicherungspflicht in den landw. Berufsgenossenschaften abschaffen will
- die Arbeitsgruppe von Staatssekretären von Bund und Ländern zur Weiterentwicklung der LUV erstellte Ende Juni 2006 ein Eckpunktepapier und hält eine Privatisierung der LUV für nicht geeignet

- die Arbeitsgruppe steht einem Kapitaldeckungsverfahren skeptisch gegenüber, da für private Versicherungsunternehmen die Risiken von Berufskrankheiten schwer zu kalkulieren seien und sie die Versicherung daher nicht anbieten können
- bei einer privaten Versicherung von Arbeitsunfällen seien wegen der unterschiedlichen Risiken noch größere Beitragspreizungen zu erwarten
- die Altlasten könnten durch eine private Versicherung nicht abgedeckt werden; die Altlastenproblematik müsse laut Bund-Länder-Arbeitsgruppe durch eine öffentlich-rechtliche Organisationsreform gelöst werden

### **Landwirtschaftliche Krankenversicherung (LKV):**

- Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte ist am 1. 10. 1972 in Kraft getreten
- Leistungen entsprechen denen der allgemeinen Krankenversicherung, Besonderheiten ergeben sich durch den abgegrenzten versicherten Personenkreis und durch die Finanzierung, z.B. erfolgt eine zusätzliche Absicherung des Unternehmerrisikos durch eine zur Verfügung gestellte Betriebs- und Haushaltshilfe
- die LKV ist somit als Zweig der gesetzlichen Krankenversicherung unmittelbar von Reformen des Gesundheitswesens betroffen
- Landwirtschaftliche Krankenversicherung wird durch Beiträge finanziert, die nach Beitragsklassen gestaffelt sind und dem Solidaritätsgrundsatz unterliegen
- die Mittel für die Krankenversicherung der Altenteiler trägt überwiegend der Bund – Defizithaftung des Bundes
- landwirtschaftliche Krankenkassen sind bisher nicht in den Risikostrukturausgleich der gesetzlichen Krankenkassen einbezogen, Grund dafür ist Finanzierung der Leistungsaufwendungen für Altenteiler in der landwirtschaftlichen Krankenversicherung durch Bundesmittel
- der Risikostrukturausgleich zwischen den gesetzlichen Krankenkassen hat die Aufgabe, die finanziellen Auswirkungen unterschiedlicher Risikobelastungen der Krankenkassen auszugleichen

### **? Aktuelles von der Bundesebene**

- laut aktueller Meldung (im Juli 2006) der Regierungskoalition ist die Zukunft der LKV offen; in einem Eckpunktepapier heißt es, dass die LKV aufgrund ihrer besonderen Finanzierungsbedingungen bis auf weiteres ihren Sonderstatus behält
- es sollen die Vor- und Nachteile, die mit der Beibehaltung der Eigenständigkeit oder einer Integration in das System der gesetzlichen Krankenversicherung verbunden wären, geprüft werden; die Ergebnisse sollen in den Gesetzentwurf, der für den Herbst 2006 geplant ist, einfließen
- durch viele Strukturmaßnahmen soll das Gesundheitswesen erneuert werden, z.B. mehr Wettbewerb
  - es soll ein Gesundheitsfonds eingerichtet werden, in den künftig Beiträge von Arbeitnehmern und Arbeitgeber sowie Steuermittel fließen sollen und aus dem die gesetzlichen Kassen eine bestimmte Summe je Versicherten plus einen Ausgleich je Versicherten in Abhängigkeit von Alter und Krankenstand ihrer Mitglieder erhalten sollen
  - die Krankenversicherung der Kinder soll aus Steuermitteln finanziert werden
  - in 2007 sollen die Krankenkassenbeiträge um 0,5 Prozentpunkte steigen, um die gegenwärtige Finanzierungslücke der Kassen zu schließen

### **Alterssicherung der Landwirte (AdL):**

- die Aufwendungen der AdL werden durch Beiträge der LandwirtInnen und durch Bundesmittel finanziert
- 1995 wurde mit dem Agrarsozialreformgesetz die Defizithaftung des Bundes eingeführt, d.h. dass der Bund den Unterschiedsbetrag zwischen den Einnahmen und den Ausgaben der Alterssicherung

der LandwirtInnen trägt; die Höhe der Bundesmittel ergibt sich somit in Abhängigkeit von den Beitragsleistungen der LandwirteInnen

- im Gegensatz zur gesetzlichen Rentenversicherung gibt es in der AdL einen Einheitsbetrag, dem eine Einheitsleistung gegenüber steht
- der Einheitsbetrag errechnet sich in Anlehnung an die gesetzliche Rentenversicherung
- bereits 1957 trat mit dem Gesetz über eine Altershilfe der Landwirte die Hofabgabeverpflichtung mit Vollendung des 65. Lebensjahres bei der Gewährung einer Altersrente in Kraft